

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.07.2010 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Bundestag möge beschließen, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahingehend zu ändern, dass von Familiengerichten eingesetzte Verfahrenspfleger 1. eine entsprechende übergeordnete Stelle haben sollen, die die Aufgaben und Tätigkeit der Verfahrenspfleger prüft und eine Beschwerdestelle darstellt, 2. eine juristische und pädagogische Ausbildung vorweisen müssen, 3. einer Gebührenordnung unterliegen, 4. auf Recht, Gesetz und Unabhängigkeit vereidigt werden.

Die Petition zielt auf eine Neuregelung der Verfahrenspflegschaft für minderjährige Kinder ab. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass unzählige Beispiele in Deutschland zeigen würden, wie willkürlich Verfahrenspfleger arbeiten könnten, ungestraft Parteilichkeit gegenüber einem Elternteil einnehmen und sich den Interessen von Kindern gar nicht annehmen wollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 72 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. Darin erläutert das BMJ im Wesentlichen die Rechtslage und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Unter Einbeziehung der

vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Dem Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass – wie vom Petenten vermutet – Verfahrenspfleger in einer Vielzahl von Fällen willkürlich und gegen die Kindesinteressen arbeiten würden. Der Petitionsausschuss hält diese pauschale Einschätzung der Petenten für unzutreffend.

Dessen ungeachtet, hat der Gesetzgeber bereits in jüngster Zeit weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrensbeistandschaft in Kindschaftssachen getroffen.

Am 1. September 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586) in Kraft getreten. § 158 FamFG regelt die Verfahrensbeistandschaft in Kindschaftssachen, die an die Stelle der Verfahrenspflegschaft nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) tritt. Mit der Neuregelung werden die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren gestärkt. Die Voraussetzungen der Bestellung des Verfahrensbeistands werden deutlicher als bislang definiert, seine Aufgaben und Befugnisse gesetzlich festgeschrieben.

Eine übergeordnete staatliche Beschwerdestelle, wie sie der Petent fordert, ist mit der Stellung des Verfahrensbeistands im gerichtlichen Verfahren nicht vereinbar. Nach § 158 Absatz 4 FamFG hat der Verfahrensbeistand das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Hiervon ist sowohl der von dem Kind geäußerte Wille (subjektives Interesse) als auch das unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmende Kindeswohl (objektives Interesse) erfasst. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

Soweit das Gericht dies für erforderlich hält, kann es den Verfahrensbeistand mit der zusätzlichen Aufgabe beauftragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Im Interesse des Kindes kann der Verfahrensbeistand zudem Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist somit eine von Gericht und Eltern unabhängige Person, die ausschließlich den Interessen des Kindes verpflichtet ist. Die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit durch Volljuristinnen und -juristen, die gegebenenfalls weisungsbefugt sind, würde im Widerspruch zu dieser vom Gesetzgeber gewollten unabhängigen Stellung stehen.

Die gesetzliche Festlegung zwingender beruflicher Qualifikationen des Verfahrensbeistands ist gleichfalls nicht geboten. Nach § 158 Absatz 1 FamFG hat das Gericht für das Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen. Die ausgewählte Person soll persönlich und fachlich dazu geeignet sein, die oben erläuterten Aufgaben wahrzunehmen. Der Begriff erlaubt dem Gericht ein hohes Maß an Flexibilität, um einen Verfahrensbeistand zu benennen, der den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht wird. Zwar wird es sich regelmäßig anbieten, eine Person einzusetzen, die über pädagogischen bzw. juristischen Sachverstand verfügt. Die gesetzliche Beschränkung der Verfahrensbeistandschaft auf diese Berufsgruppen würde jedoch andere Personen ausschließen, selbst wenn sie sich wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls als besonders geeignet erweisen würden.

Einer besonderen Gebührenordnung für Verfahrensbeistände bedarf es nicht, da deren Vergütung bereits ausreichend gesetzlich geregelt wird. § 158 Abs. 7 FamFG stellt die bislang einzelfall- und aufwandsbezogene Vergütung auf eine Fallpauschale um. Deren Höhe bemisst sich an dem von dem Gericht festgelegten Aufgabenkreis des Verfahrensbeistands. Sie beträgt grundsätzlich 350 Euro und erhöht sich im Fall der Beauftragung des Verfahrensbeistands mit zusätzlichen Aufgaben auf 550 Euro.

Die Pauschale deckt jeweils auch Ansprüche des Verfahrensbeistands auf Ersatz anlässlich seiner Tätigkeit entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Die Vergütung entsteht nochmals, wenn gegen die das Verfahren im ersten Rechtszug anschließende Entscheidung Rechtsmittel eingelegt wird und der Verfahrensbeistand im nächsten Rechtszug erneut Aufgaben wahrnimmt.

Die Einführung einer Pflicht zur Vereidigung der Verfahrensbeistände auf Recht und Gesetz ist nicht sachgerecht. Die Vereidigung ist für Berufsgruppen vorgesehen, die infolge einer gesetzlichen Regelung staatliche Hoheitsbefugnisse ausüben. Dies trifft aus den oben dargelegten Gründen auf den Verfahrensbeistand nicht zu. Er nimmt weder rechtsprechende Aufgaben wahr, noch unterstützt er – wie zum Beispiel der öffentlich vereidigte Sachverständige – das Gericht bei der von Amts wegen vorzunehmenden Feststellung des Sachverhalts.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der über die Neuregelungen in § 158 FamFG hinausgeht, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.